

gilt sowohl für die 1924 geltenden als auch für die während der Vertragsdauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen. Neues Recht tritt gleichzeitig in der Schweiz und im Fürstentum in Kraft und Liechtenstein anerkennt die Zuständigkeit der eidgenössischen Bundesbehörden auch für sein Staatsgebiet. Durch diese automatische Übernahme schweizerischen Rechts ist die Homogenität des gemeinsamen Wirtschaftsraums sichergestellt. Im Unterschied zu den heute gebräuchlichen Freihandels- und Zollunionsabkommen enthält der Zollvertrag von 1923 keine Regelungen über nicht-tarifäre Handelshemmnisse, Wettbewerbspolitik oder Schutzklauseln.

Art. 7 ZV erklärt die von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Handelsverträge auch für Liechtenstein gültig. Das Fürstentum gibt für die Dauer des Vertrags seine Aussenhandelsautonomie auf und ermächtigt die Eidgenossenschaft, es bei Verhandlungen mit Drittstaaten zu vertreten (Art. 8 ZV). Einzig beim Abschluss von Abkommen mit Österreich ist eine Konsultation Liechtensteins vorgesehen. Die Eidgenossenschaft hat durch diese Generalklauseln liechtensteinische Hoheitsrechte im zoll- und handelspolitischen Bereich übernommen.

Der Zolldienst an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze wird von der schweizerischen Zollverwaltung übernommen, und das Zollpersonal untersteht den schweizerischen Behörden. Liechtensteinische Staatsangehörige können in einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Zahl (mit Ausnahme des Grenzwachtkorps) angestellt werden. Dem Fürstentum steht ein Anteil an den Zolleinnahmen zu, welcher durch die Schweiz rückerstattet wird. Mit Art. 33 ZV werden die fremdenpolizeilichen Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und Liechtenstein aufgehoben, und Liechtenstein wird indirekt angehalten, das schweizerische Fremdenpolizeirecht anzuwenden.³³⁸ Allein der schweizerische Bundesrat entscheidet, ob die vom Fürstentum getroffenen Massnahmen zur Verhinderung einer Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung und Aufenthalt genügen, um die Grenze weiterhin offen zu halten. In den Krisenjahren 1939 bis 1947 führten Schweizer Grenzbesatzungstruppen am Rhein Pass-, Visa- und Personenkontrollen durch.

³³⁸ Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtspflicht Liechtensteins, sondern um eine Bedingung für den schweizerischen Verzicht auf Grenzkontrollen. Vgl. Niedermann 1976, 126.